

Preisblatt 3

zur „Preisregelung Netznutzung“ für Entnahmestellen ohne registrierende Lastgangmessung
(Vorläufige Preise, voraussichtlich gültig ab dem 01.01.2026)

		netto	brutto*
Grundpreis	€/Jahr	80,30	95,56
Arbeitspreis für Entnahmestellen ohne registrierende Lastgangmessung	ct/kWh	6,39	7,60
Arbeitspreis für Elektrospeicherheizungen und für sonstige unterbrechbare Wärmeverbrauchseinrichtungen (mit Inbetriebnahme vor dem 01.01.2024)	ct/kWh	1,54	1,83
Arbeitspreis für sonstige unterbrechbare Verbrauchseinrichtungen nach § 14a EnWG (mit Inbetriebnahme vor dem 01.01.2024)	ct/kWh	1,54	1,83
Steuerbare Verbrauchseinrichtungen nach §14a EnWG mit Inbetriebnahme ab dem 01.01.2024			
Modul 1: Im Sinne der Festlegung BK6-22-300/BK8-22/010-A (gemeinsame Entnahme von steuerbaren Verbrauchseinrichtungen nach §14a EnWG und weiterem Letztverbrauch) Pauschale Entgeltreduzierung für Einrichtung der Steuerbarkeit und netzbetreiberindividuelle Stabilitätsprämie (Hinweis: Das Gesamtentgelt für die Entnahmestelle kann nicht unter 0 sinken)	€/a	-115,15	-137,03
Modul 2: Im Sinne der Festlegung BK6-22-300/BK8-22/010-A (separat gemessene Entnahme von steuerbaren Verbrauchseinrichtungen nach §14a EnWG, Berechnung ohne Grundpreis) Arbeitspreis	ct/kWh	2,56	3,04

* Auf das Entgelt wird die Umsatzsteuer in der zum Zeitpunkt der Leistungserbringung jeweils gesetzlich festgelegten Höhe, zurzeit 19 %, aufgeschlagen. Da die gesetzliche Umsatzsteuer auf die Gesamtrechnungssumme zugeschlagen wird, können sich Rundungsdifferenzen zu den hier angegebenen Bruttopreisen ergeben.

		netto	brutto*
Steuerbare Verbrauchseinrichtungen nach §14a EnWG mit Inbetriebnahme ab dem 01.01.2024 Modul 3: (Im Sinne der Festlegung BK6-22-300/BK8-22/010-A) Nach der Maßgabe von § 14a EnWG können Letztverbraucher ab 01.04.2025 in Ergänzung zu Modul 1 ein zeitvariables Netzentgelt für die Netznutzung an der betroffenen Marktlotation in Anspruch nehmen (Modul 3). Die Mindestvoraussetzung dafür ist das Vorhandensein eines intelligenten Messsystems. Die Abrechnung des zeitvariablen Netzentgelts erfolgt anhand der folgenden Tarilstufen in den ausgewiesenen Quartalen:			
Hochlasttarifstufe	ct/kWh	7,47	8,89
Standardlasttarifstufe*	ct/kWh	6,39	7,60
Niedriglasttarifstufe	ct/kWh	1,60	1,90

*Die Standardlasttarifstufe entspricht dem Arbeitspreis für Entnahmestellen ohne registrierende Lastgangmessung.

Die ausgewiesenen Tarilstufen finden zu folgenden Zeiten Anwendung:

Modul 3 Quartale	1. Quartal (01.01 – 31.03)	2. Quartal (01.04 – 30.06)	3. Quartal (01.07 – 30.09)	4. Quartal (01.10 – 31.12)
Hochlastzeitfenster	17:45 bis 20:15 Uhr	-	-	17:45 bis 20:15 Uhr
Standardlastzeitfenster	00:00 bis 01:30 Uhr 03:45 bis 17:45 Uhr 20:15 bis 24:00 Uhr	00:00 bis 24:00 Uhr	00:00 bis 24:00 Uhr	00:00 bis 01:30 Uhr 03:45 bis 17:45 Uhr 20:15 bis 24:00 Uhr
Niedriglastzeitfenster	01:30 bis 03:45 Uhr	-	-	01:30 bis 03:45 Uhr

		netto	brutto*
<i>Messstellenbetrieb einschließlich Messung Preis für Bereitstellung der Messung durch Verteilnetzbetreiber pro Zähler</i>			
<i>Bei jährlicher Ablesung</i>			
• Eintarifzähler, Zweitarifzähler, Zweitarif-2-Richtungszähler	€/Jahr	11,43	13,60
• Maximumzähler	€/Jahr	45,00	53,55
<i>Bei halbjährlicher Ablesung</i>			
• Eintarifzähler, Zweitarifzähler, Zweitarif-2-Richtungszähler	€/Jahr	13,85	16,48
• Maximumzähler	€/Jahr	100,40	119,48

* Auf das Entgelt wird die Umsatzsteuer in der zum Zeitpunkt der Leistungserbringung jeweils gesetzlich festgelegten Höhe, zurzeit 19 %, aufgeschlagen. Da die gesetzliche Umsatzsteuer auf die Gesamtrechnungssumme zugeschlagen wird, können sich Rundungsdifferenzen zu den hier angegebenen Bruttopreisen ergeben.

Für moderne Messeinrichtungen (mME) und intelligente Messsysteme (iMSys) nach dem Messstellenbetriebsgesetz gelten gesonderte Preise. Diese werden durch den für den Messstellenbetrieb für mME und iMSys grundzuständigen Messstellenbetreiber auf einem eigenen Preisblatt ausgewiesen.

		netto	brutto*
<i>Bei vierteljährlicher Ablesung</i>			
• Eintarifzähler, Zweitarifzähler, Zweitarif-2-Richtungszähler	€/Jahr	18,69	22,24
• Maximumzähler	€/Jahr	119,76	142,51
<i>Bei monatlicher Ablesung</i>			
• Eintarifzähler, Zweitarifzähler, Zweitarif-2-Richtungszähler	€/Jahr	38,04	45,27
• Maximumzähler	€/Jahr	197,16	234,62
Preis für Tarifschaltung	€/Jahr	10,00	11,90
Preis für Wandlersatz	€/Jahr	11,30	13,45
Die Mehrkosten für Konzessionsabgabe betragen:			
für Tarifkunden in Gemeinden			
bis 25.000 Einwohner	ct/kWh	1,32	1,57
bis 100.000 Einwohner	ct/kWh	1,59	1,89
bis 500.000 Einwohner	ct/kWh	1,99	2,37
für Schwachlaststrom**	ct/kWh	0,61	0,73
für die Belieferung von Sondervertragskunden	ct/kWh	0,11	0,13

* Auf das Entgelt wird die Umsatzsteuer in der zum Zeitpunkt der Leistungserbringung jeweils gesetzlich festgelegten Höhe, zurzeit 19 %, aufgeschlagen. Da die gesetzliche Umsatzsteuer auf die Gesamtrechnungssumme zugeschlagen wird, können sich Rundungsdifferenzen zu den hier angegebenen Bruttopreisen ergeben.

** Als Schwachlastzeit im Sinne der Konzessionsabgabenverordnung gilt die tägliche Zeit zwischen 22:00 Uhr und 06:00 Uhr.

Für moderne Messeinrichtungen (mME) und intelligente Messsysteme (iMSys) nach dem Messstellenbetriebsgesetz gelten gesonderte Preise. Diese werden durch den für den Messstellenbetrieb für mME und iMSys grundyzuständigen Messstellenbetreiber auf einem eigenen Preisblatt ausgewiesen.

Dieses Preisblatt wird gemäß § 20 Abs. 1 S. 2 EnWG veröffentlicht. Es stellt die voraussichtlichen Entgelte dar, die auf Basis der derzeit vorliegenden, nicht vollständigen Erkenntnisse für 2026 ermittelt wurden. Es können sich insbesondere noch Änderungen durch Anpassungen der Kosten des vorgelagerten Netzes sowie durch Anpassungen der Umlage nach KWKG, der Umlage nach § 19 Abs. 2 StromNEV oder der Umlage nach § 17f EnWG ergeben. Diese Aufzählung ist nicht abschließend.

Die Entgelte aus dieser Veröffentlichung sind nicht verbindlich.

Die verbindlichen Netzentgelte für 2026 werden unverzüglich nach Vorliegen aller bestimmenden Faktoren abschließend ermittelt und rechtzeitig vor dem 01.01.2026 bekanntgegeben.

		netto	brutto*
Mehrkosten gemäß Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz (KWKG-Umlage)			
verbrauchsunabhängig	ct/kWh	noch nicht bekannt	noch nicht bekannt

Für verschiedene Sonderfälle verringert sich die Umlage entsprechend den Regelungen des Energiefinanzierungsgesetzes (EnFG).

		netto	brutto*
Aufschlag für besondere Netznutzung/ Umlage nach § 19 StromNEV			
für Letztverbrauchergruppe A	ct/kWh	noch nicht bekannt	noch nicht bekannt
für Letztverbrauchergruppe B	ct/kWh		
für Letztverbrauchergruppe C	ct/kWh		

Letztverbrauchergruppe A:

Strommengen von Letztverbrauchern für die jeweils ersten 1.000.000 kWh je Abnahmestelle.

Letztverbrauchergruppe B:

Letztverbraucher, deren Jahresverbrauch an einer Abnahmestelle 1.000.000 kWh übersteigt, zahlen zusätzlich für über 1.000.000 kWh hinausgehende selbstverbrauchte Strombezüge die Sätze der LV-Gruppe B.

Letztverbrauchergruppe C:

Unternehmen, die dem produzierenden Gewerbe zuzuordnen sind sowie Schienenbahnen im Sinne des EEG, deren Stromkosten für selbstverbrauchten Strom im letzten abgeschlossenen Geschäftsjahr vier Prozent des Umsatzes im Sinne von § 277 HGB überstiegen haben, zahlen zusätzlich für über 1.000.000 kWh hinausgehende Strombezüge die Sätze der LV-Gruppe C.

Der Nachweis ist durch ein Testat zu erbringen.

* Auf das Entgelt wird die Umsatzsteuer in der zum Zeitpunkt der Leistungserbringung jeweils gesetzlich festgelegten Höhe, zurzeit 19 %, aufgeschlagen. Da die gesetzliche Umsatzsteuer auf die Gesamtrechnungssumme zugeschlagen wird, können sich Rundungsdifferenzen zu den hier angegebenen Bruttopreisen ergeben.

Dieses Preisblatt wird gemäß § 20 Abs. 1 S. 2 EnWG veröffentlicht. Es stellt die voraussichtlichen Entgelte dar, die auf Basis der derzeit vorliegenden, nicht vollständigen Erkenntnisse für 2026 ermittelt wurden. Es können sich insbesondere noch Änderungen durch Anpassungen der Kosten des vorgelagerten Netzes sowie durch Anpassungen der Umlage nach KWKG, der Umlage nach § 19 Abs. 2 StromNEV oder der Umlage nach § 17f EnWG ergeben. Diese Aufzählung ist nicht abschließend.

Die Entgelte aus dieser Veröffentlichung sind nicht verbindlich.

Die verbindlichen Netzentgelte für 2026 werden unverzüglich nach Vorliegen aller bestimmenden Faktoren abschließend ermittelt und rechtzeitig vor dem 01.01.2026 bekanntgegeben.

		netto	brutto*
Offshore-Netzumlage (Mehrkosten nach § 17f EnWG) verbrauchsunabhängig	ct/kWh	noch nicht bekannt	noch nicht bekannt
Für verschiedene Sonderfälle verringert sich die Umlage entsprechend den Regelungen des Energiefinanzierungsgesetzes (EnFG).			

* Auf das Entgelt wird die Umsatzsteuer in der zum Zeitpunkt der Leistungserbringung jeweils gesetzlich festgelegten Höhe, zurzeit 19 %, aufgeschlagen. Da die gesetzliche Umsatzsteuer auf die Gesamtrechnungssumme zugeschlagen wird, können sich Rundungsdifferenzen zu den hier angegebenen Bruttopreisen ergeben.

Ausführliche Informationen zur Höhe der KWKG-Umlage, der Umlage nach § 19 StromNEV sowie der Offshore-Netzumlage finden Sie auf der Internetseite der Übertragungsnetzbetreiber:

www.netztransparenz.de